

ARBEITSGERICHT VERDEN



BESCHLUSS

1 Ca [redacted] /16 E



In dem Rechtsstreit

[redacted]

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Henning Kluge und Karsten Fischer-Lange, Schiffgraben 17,
30159 Hannover

gegen

Land Niedersachsen, [redacted]
[redacted]

Beklagte,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass die Parteien einen

Vergleich

mit folgendem Inhalt geschlossen haben:

1. Die Parteien sind sich einig, dass der Kläger ab dem [redacted] nach Entgeltgruppe [redacted] Stufe 4 TV-L vergütet wird und zusätzlich eine Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L in Höhe der hälftigen Differenz zwischen dem Bruttogehalt der Entgeltgruppe [redacted] Stufe 4 und dem Bruttogehalt der Entgeltgruppe [redacted] Stufe 5 erhält. Diese Zulage ist nicht widerruflich. Sie erlischt ersatzlos mit Erreichen der Entwicklungsstufe 5.

Das beklagte Land zahlt demnach für den Monat [redacted] die oben bezeichnete Zulage in Höhe von [redacted] Euro nach. Für die Monate [redacted] zahlt das beklagte Land die oben bezeichnete Zulage in Höhe von jeweils [redacted] Euro nach. Für die Zeit ab [redacted] gewährt es diese Zulage laufend monatlich in Höhe von [redacted] Euro.

2. Der Rechtsstreit 1 Ca [redacted] /16 E ist erledigt.

Das Verfahren ist damit beendet.

Es wird mitgeteilt, dass als Gegenstandswert anzusetzen wären für das Verfahren und den Vergleich [redacted] monatliche Differenz zwischen den Stufen 4 und 5 der Entgeltgruppe [redacted] (TV-L x 36 Monate).

Verden, den [REDACTED].2016

Der Vorsitzende der 1. Kammer
des Arbeitsgerichts

Dr. [REDACTED]

Direktor des Arbeitsgerichts

Ausgefertigt

Verden, 19. September 2016

Gallego
Gerling, Gerichtsangestellte

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

